

Satzung des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V.
Neufassung 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Vohwinkeler STV 1865/80 e.V.“ (VSTV). Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Vohwinkel. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nummer 1661 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschl. sportlicher Jugendpflege sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Ordentliche Mitglieder: Dazu gehören aktive und passive Mitglieder.
- b) Außerordentliche Mitglieder: Dazu gehören Mitglieder, deren Mitgliedschaft aufgrund eines befristeten Angebotes von vornherein auf bis zu maximal 6 Monate zeitlich begrenzt ist, wie Schnuppermitgliedschaften und bei Kursen.
- c) Ehrenmitglieder: Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann der Vorstand nach § 26 BGB die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Näheres regelt die Ehrenordnung

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

3. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand abschließend. Aufnahme und Ablehnung des Aufnahmeantrags müssen dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen aktiven Mitglieder sind berechtigt, am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit.

Sie besitzen nach Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht. Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen auch das passive Wahlrecht.

Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag, Umlagen und Sonderbeiträge zu zahlen und beschlossene Arbeiten zu leisten.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Haftung des Vereins

Der Verein und seine Organe haften den Mitgliedern gegenüber für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Versicherungsschutzes.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitgliedsbeiträge aller Art werden zum 1. Januar eines Jahres fällig und durch Bankeinzug erhoben; jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds und
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ordentlicher Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres in Textform.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Vereins gegen die Interessen des Vereins grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als einen Monat nach der zweiten Mahnung mit Beiträgen jedweder Art rückständig ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend,

4. Vereinseigene Gegenstände sind spätestens am Tag nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.

5. Die Pflicht zur Zahlung aller Beiträge bleibt in der Regel für das Kalenderjahr des Ausscheidens aus dem Verein in vollem Umfange bestehen. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen kann nur auf Antrag auf Beschluss des Vorstandes in Fällen unbilliger Härte erfolgen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beirat
- e) der Mitarbeiterkreis
- f) die Vereinsjugend

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr – möglichst im ersten Quartal – vom Vorstand einzuberufen.

2. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Wahl des Versammlungsleiters
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen (soweit erforderlich)
- f) Bestätigung des Jugendwartes und seines Stellvertreters (soweit erforderlich)
- g) Behandlung und ggf. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) ggf. Festsetzung neuer Beiträge
- i) Genehmigung des Haushalts für das lfd. Geschäftsjahr.

3. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sollen spätestens sieben Werktage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden – oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter – einberufen, wenn

- a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins beschließt,
- b) der Beirat oder ein Rechnungsprüfer einen begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt,
- c) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Mitteilung der zu entscheidenden Punkte beantragt.

5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung, auf elektronischem Weg oder durch die Vereinszeitung. Darüber hinaus wird im Vereinsaushangkasten auf die Mitgliederversammlungen hingewiesen.

Zwischen dem Tag der Absendung der schriftlichen Einladung oder der Vereinszeitung bzw. dem Tag der Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten und dem Termin der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig, soweit die Satzung nichts Anderes festsetzt.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung erlässt und beschließt Veränderungen einer

- a) Geschäftsordnung

- b) Ehrenordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Wahlordnung

sowie weiterer erforderlicher Ordnungen.

§ 12 Vorstand

1. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der erste Vorsitzende und seine beiden Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der erste stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben und der zweite stellvertretende Vorsitzende bei der Verhinderung des ersten und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

2. **Der erweiterte Vorstand** leitet den Verein. Er kann aus folgenden Personen bestehen:

- Erster Vorsitzender
- Erster stellvertretender Vorsitzender
- Zweiter stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportlicher Leiter
- Medienwart
- Jugendwart

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktionen beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Jugendwart durch die Jugendversammlung, er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Fällt ein Vorstandsmitglied weg, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand kann durch Beschluss seine Geschäftsführungsbefugnisse ganz oder teilweise einem angestellten Geschäftsführer übertragen. Diesem kann die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 des BGB eingeräumt werden.

6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist berechtigt, über einen Betrag von höchstens EURO 10.000,00 über den genehmigten Haushaltsvoranschlag hinaus ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen, wenn schnelles Handeln im Vereinsinteresse notwendig ist.

7. Die Vorstandsmitglieder sowie alle übrigen Inhaber von Ämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz erhalten.

Übersteigt das Ehrenamt das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können die für die Verwaltung und den Übungsbetrieb Tätigen unter Beachtung von § 2 entschädigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13 Mitarbeiterkreis

Die Aufgaben des Mitarbeiterkreises sind vornehmlich technischer Art; seine Mitglieder sind:

der sportliche Leiter

die Abteilungsleiter

Die Sitzungen werden vom sportlichen Leiter einberufen und geleitet. Der Mitarbeiterkreis ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Verpflichtungen für den Verein kann der Mitarbeiterkreis nicht eingehen.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich bis zu fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, in den Beirat. Wiederwahl ist möglich.

2. Ein von den Beiratsmitgliedern gewählter Sprecher soll an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen und die anderen Beiratsmitglieder über besondere Ereignisse unterrichten.

3. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:

a) Überwachung der Einhaltung der Satzung durch den Vorstand

b) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und bei der Durchführung sonstiger Ehrungen.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im

Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet. Abteilungen können im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand und dem Beirat wieder aufgelöst werden.

2. Jede Abteilung ist berechtigt, ihre Angelegenheiten durch eine Abteilungsordnung zu regeln. Diese bedarf der Zustimmung der Abteilungsversammlung sowie des erweiterten Vorstandes und des Beirates des Hauptvereins.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse aller Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind auf der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 17 Wahlen

1. Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt die volle Geschäftsfähigkeit des Mitglieds voraus.
3. Ein Rechnungsprüfer darf lediglich für zwei Geschäftsjahre hintereinander gewählt werden.
4. Die Wahl der Jugendvertretung ergibt sich aus der Jugendordnung des Vereins.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Verantwortung für die Führung der Kasse haben. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst. Das Nähere regelt die Jugendordnung des VSTV.
2. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

§ 20 Zusammenschluss mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins

1. Der Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung

beschlossen werden. Die Tagesordnung darf lediglich den Punkt „Zusammenschluss mit anderen Vereinen“ oder den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.

2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

a) auf Grund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses; dieser Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder;

b) wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Einladung zur 1. Versammlung gilt bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung gleichzeitig auch für die neue Versammlung. Zusammenschluss und Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten.

4. Die Mitgliederversammlung trifft mit der für die Wirksamkeit des Zusammenschlusses bzw. der Auflösung erforderlichen Mehrheit Anordnungen über die Durchführung. Sie wählt zwei Liquidatoren, die die Geschäfte abwickeln.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, dessen Zweck die Förderung des Sports und die Jugendhilfe ist, zur Verwendung für die Förderung des Jugendsports im Raum Wuppertal.

§ 21 Schlussbestimmung

Mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister verlieren die vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

Die Satzung gilt unabhängig vom Wortlaut geschlechtsunspezifisch.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.März 2017.